



»Auf Grund der zahlreichen und berechtigten Klagen aus allen Bevölkerungsschichten über das unflätige Verhalten von ausländischen Arbeitern ist bereits am 9. 3. 1943 von der Geheimen Staatspolizei – Staatspolizeistelle – Bremen verfügt worden, daß in Zukunft Ausländer, die durch freches, lästiges oder unhöfliches Verhalten insbesondere in Straßenbahnen der Öffentlichkeit Anlass zu Klagen geben, grundsätzlich polizeilich festzunehmen sind.«

Aus einem Schreiben des Polizeipräsidenten Bremen an den Senator für innere Verwaltung, 25. März 1943 (Bremen, Staatsarchiv Bremen, 4, 13/1-M.2.e. Nr. 190)

222

Einweisung der sowjetischen Zwangsarbeiterin Soja Wittschenko in das Arbeitserziehungslager Breitenau durch die Gestapo Kassel

Kassel, 7. August 1943 / Papier, 29,7 × 21 cm / Kassel, Landeswohlfahrtsverband Hessen, Bestand 2, Nr. 7449

Zwangsarbeiter, die sich den strengen Arbeitsauflagen widersetzen, wurden in Arbeitserziehungslager der Gestapo eingewiesen. In der drei- bis achtwöchigen Haft sollten sie diszipliniert werden. Viele Häftlinge starben an den Folgen der schweren Arbeitsbedingungen, der mangelnden Verpflegung und der Gewalt des Wachpersonals, das häufig die Ordnungspolizei stellte. Im Deutschen Reich gab es mehr als 200 Arbeitserziehungslager. Eines der ersten wurde 1940 bei Melsungen auf dem Gelände der Landesarbeitsanstalt und der Landesfürsorge Breitenau errichtet.

223 ■

Schutzhaftbefehl gegen den polnischen Zwangsarbeiter Jan Aksman wegen Kartoffeldiebstahls
Kassel, 27. Mai 1943 / Papier, 29,7 × 21 cm / Kassel, Landeswohlfahrtsverband Hessen, Bestand 2, Nr. 4816

Selbst bei geringen Verstößen gegen die Arbeitsordnung und bei kleinen Eigentumsdelikten drohten Zwangsarbeitern drakonische Strafen. Der Landarbeiter Jan Aksman aus der polnischen Kleinstadt Radomsko musste Zwangsarbeit bei den Henschel-Werken in Kassel leisten, einem großen Rüstungsbetrieb. Allein aufgrund des Verdachts, Kartoffeln gestohlen zu haben, wurde er von der Gestapostelle Kassel in das Konzentrationslager Sachsenhausen deportiert. Sein weiteres Schicksal ist unbekannt.

224

Einweisung des russischen Zwangsarbeiters Iwan Petrowicz Iwanow in das Arbeitserziehungslager Breitenau

Bebra, 15. September 1942 / Papier, 29,7 × 21 cm / Kassel, Landeswohlfahrtsverband Hessen, Bestand 2, Nr. 5685

Den unwürdigen Arbeitsbedingungen, dem Hunger und der Schikane versuchten monatlich Tausende Zwangsarbeiter durch Flucht zu entkommen. Iwan Iwanow aus dem russischen Kursk wurde zur Zwangsarbeit nach Nordhessen verschleppt. Weil der Landwirt, bei dem er arbeiten musste, ihn wiederholt schlug, floh Iwanow im September 1942. Ein Reviermeister der Schutzpolizei griff ihn in Bebra auf und übergab ihn der Gestapo Kassel. Sie wies Iwanow in das Arbeitserziehungslager Breitenau ein.

225

Medienstation mit Videointerviews ehemaliger Zwangsarbeiter

Reinhard Florian (geb. 1923) am 23. April 2005 / André Léon Devot (geb. 1922) am 23. Juni 2006 / Zdzisław Dominiak (geb. 1924) am 27. November 2005 / Bronislawa Michajlowna (geb. 1930) am 25. Januar 2006 / Berlin, Archiv Zwangsarbeit 1939–1945. Ein digitales Archiv für Bildung und Wissenschaft

Schutzhaftbefehl

Vor- und Zuname: Jan A. K. a. n. n
Geburtsort und -Okt: 3.12.1926 in Radanako
Beruf: Landarbeiter
Familienstand: ledig
Staatsangehörigkeit: Polen
Religion: katholisch
Rasse (bei Nichtariern anzugeben):
Wohnort und Wohnung: Kassel, Henschellager,
wird in Schutzhaft genommen.

Gründe:

Er — ~~Siz~~ — gefährdet nach dem Ergebnis der staatspolizeilichen Feststellungen durch sein — ~~ihm~~ — Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates, indem er — ~~ihm~~ —
des Kartoffeldiebstahls dringend verdächtig ist.

Gen. St. Saltenbrunner
H-Gruppenführer

Beglaubigt:

H-Untergruppenführer u.
Krim. Oberschreiber

Schei

Polizeiverordnung über Den zivilen Luftschutz.

Es wird hiermit folgende Polizeiverordnung bekanntgemacht:

§ 1.

Der zivile Luftschutz wird hiermit aufgerufen.

§ 2.

Mit der Auslösung des zivilen Luftschutzes sind von jedem einzelnen alle Maßnahmen zu treffen, die einen gesicherten Luftschutz gewährleisten. Insbesondere ist u. a. folgendes besonders zu beachten:

- 1) Sämtliche Wohnungen sowie Betriebsstätten und Betriebsräume sind mit einbrechender Dunkelheit zu verunkeln.
- 2) Feuerlöchergeräte und Feuerlöschmittel (z. B. Wasser, Sand) sind unverzüglich in jedem Hausgrundstück bereitzustellen.
- 3) Die Hausböden sind, soweit irgend möglich, leerzustellen.

§ 3.

Fliegeralarm wird durch einen 2 Minuten langen, in der Tonhöhe schwankenden Heulton von Hornbläsern bekanntgemacht.

Entwarnung (Beendigung des Fliegeralarms) erfolgt durch einen 2 Minuten langen, in der Tonhöhe gleichbleibenden Dreierton her gleiches Hornbläsern.

§ 4.

Für Fliegeralarm wird folgendes angeordnet:

- 1) Alle Personen, die sich in Wohn-, Büro-, Industrie- und sonstigen Gebäuden (Wohnungen, Büros, Werken, Geschäften, Kinos, Gastwirtschaften, Vergnügungsbetrieben) aufhalten, haben sich sofort in die für sie vorgezeichneten Schutzräume zu begeben.
- 2) Tiere dürfen in die Schutzräume nicht mitgenommen werden.
- 3) Das Schließen von Fenstern, Nachhaken in Hauseingängen, Toreinfahrten u. a. ist verboten.
- 4) Sämtliche Verkehrsteilnehmer haben die Straßen und Plätze unverzüglich zu verlassen und sich in die nächsten Schutzräume zu begeben. Sind Schutzräume nicht in der Nähe (z. B. in ungebauten Geländen), so ist jede mögliche Deckung aufzusuchen. Das Verbleiben auf den Straßen und Plätzen ist verboten.
- 5) Kraftfahrer und Fahrradfahrer sind an die Hausmündungen zu halten und zu sichern. Kinderwagen sind so aufzustellen, daß sie auf den Straßen und in den Häusern nicht verkehrshindernd wirken. In die Schutzräume dürfen Fahrräder und Kinderwagen nicht mitgenommen werden.
- 6) Fahrzeuge sind von den Hauptstraßen und Straßenkreuzungen zu entfernen, in Nebenstraßen zu fahren und dort sofort rechts zu anzuhalten, daß sie nicht verkehrshindernd wirken.
- 7) Die Fahrer von bespannten Fuhrwerken haben die Zugtiere anzuspinnen und sie an geeigneten Stellen unterzustellen. Nach Möglichkeit sind Hufe anzustreichen. Die Gesspannführer bleiben bei den Tieren.

§ 5.

Den Einzelanordnungen der Polizei, des Reichsluftschutzbundes und der Luftschutzwerke ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6.

Ungehörigkeiten gegen diese Polizeiverordnung werden mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung sofort in Kraft.

Kemmen, am 1. September 1939.

Der Bürgermeister.

Druck von E. W. Brendel, Kemmen Btl.

Der Luftschutz der Polizei

Ab 1935 bereiteten sich die Behörden in Deutschland auf Luftangriffe im nächsten Krieg vor. Die Polizei spielte dabei eine entscheidende Rolle: Mit der Feuerchutzpolizei, dem Sicherheits- und Hilfsdienst und der Technischen Nothilfe stellte die Ordnungspolizei zentrale Institutionen des zivilen Luftschutzes.

Mit Beginn des Krieges war die Ordnungspolizei für die Organisation des Luftschutzes verantwortlich. Dazu gehörten die Verdunkelung der Städte, die Überwachung der Luftschutzbunker sowie die Erfassung und die Beseitigung von Luftkriegsschäden.

Mit dem Luftkrieg wurde der Luftschutz ab 1942 zur wichtigsten Aufgabe der Ordnungspolizei in Deutschland. Auch während der alliierten Luftangriffe zeigte sich der rassistische Charakter des NS-Regimes: Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene hatten keinen Zutritt zu den Bunkern. Nach den Angriffen mussten sie Blindgänger entschärfen, Leichen bergen und die Trümmer beseitigen.

226 ■

»Polizeiverordnung über den zivilen Luftschutz«

Druck: C. S. Krausche / Kamenz, 1. September 1939 / Druckgrafik, 63 × 47,6 cm / Berlin, Deutsches Historisches Museum, P 62/1706

Das 1935 von der Reichsregierung erlassene Luftschutzgesetz regelte den Schutz der Zivilbevölkerung bei Luftangriffen. Dazu gehörten die Verdunkelung von Gebäuden, der Zugang zu den Bunkern, die Brandbekämpfung und die sanitäre Versorgung. Für die Organisation des zivilen Luftschutzes waren der Reichsluftschutzbund, der dem Reichsluftfahrtminister unterstand, und die Polizei zuständig. Mit Kriegsbeginn am 1. September 1939 wurden durch Polizeiverordnungen die zivilen Luftschutzmaßnahmen verkündet.



227

227 ■

Befehlsstand der Polizei im Luftschutz

»92. Luftangriff, Thedinghauser Straße, 3 Uhr im Befehlsstand« / Johannes Köster (1896–1970) / Bremen, 26. Juni 1942 / Fotoreproduktion / Bremen, Staatsarchiv Bremen, 4,77/1, 4228

Das Luftschutzgesetz von 1935 und die folgenden Durchführungsverordnungen bestimmten die Aufgaben der Polizei im zivilen Luftschutz. Die Ortspolizeiverwalter – vom Polizeipräsidenten in den Großstädten bis hin zu Bürgermeistern in den Gemeinden – wurden dabei zu Luftschutzleitern ernannt. Dabei arbeiteten sie eng mit anderen Institutionen des NS-Staates zusammen, besonders mit der Luftwaffe.

228 ■ → Abb. S. 192

Bastelbogen für einen Luftschutzraum

Berlin, zwischen 1935 und 1945 / Papier, 12 × 34 × 8 cm / Berlin, Stiftung Stadtmuseum Berlin, VI 65/0089 s, 01

Das NS-Regime bereitete die deutsche Bevölkerung seit Mitte der 1930er Jahre durch Schulungen und Pressekampagnen auf den Luftkrieg vor. Bereits Kindern und Jugendlichen wurde das richtige Verhalten in Gefahrensituationen vermittelt. Aus einem Papierbogen konnte nach Anleitung ein Luftschutzbunker mit Zubehör gebastelt werden. Zur vollständigen Ausstattung gehörten ein Luftschutz-Apothekenkasten, eine Gasmaske und ein Löscheimer.



228

229 ■
Hausordnung für den Luftschutz

Berlin, zwischen 1939 und 1945 / Emaille,
 40 × 29 cm / Berlin, Stiftung Stadtmuseum Berlin,
 VA 2000/65 DA

In Behörden, Betrieben und größeren Wohnhäusern unterrichteten Hinweisschilder die Bevölkerung über das Verhalten bei Luftangriffen. Aufgeführt waren darauf die jeweils nächsten Schutzräume, die bereitstehenden Löschmittel, das zuständige Polizeirevier und der Luftschutz-Hauswart. Die Luftschutz-Hauswarte waren als Hilfsbeamte der Polizei dafür verantwortlich, dass die Vorschriften für den Luftschutz eingehalten wurden.

230
 »Als Schutzraum geeignet«

Hinweisschild für einen Luftschutzraum / zwischen 1939 und 1945 / Aluminium, 18,5 × 26 cm / Berlin, Deutsches Historisches Museum, 1989/1867

Trotz der umfangreichen Bauprogramme für den Luftschutz gab es nicht genügend Bunker für die gesamte deutsche Bevölkerung. Die meisten Menschen mussten bei Fliegerangriffen, die ab 1942 in den Großstädten des Deutschen Reiches zunehmend alltäglich wurden, Schutz in Kellern, Splittergräben oder anderen provisorischen Schutzräumen suchen.

231 ■
Kübelspritze der Feuerschutzpolizei

Hamburg, zwischen 1939 und 1945 / Metall, Holz, Gummi, 82 × 42 × 31 cm / Privatbesitz

Ab 1942 verstärkten die Alliierten den Luftkrieg gegen das Deutsche Reich. Dabei fielen ganze Stadtteile in Schutt und Asche. Die deutsche Luftwaffe konnte die Flächenbombardements nicht abwehren, und auch die zivilen Luftschutzmaßnahmen erwiesen sich als unzureichend. Die von Brand- und Sprengbomben entfachten Feuer mussten oft mit primitiven Mitteln wie Löschsandtüten und Kübelspritzen bekämpft werden.

232

Fachzeitschrift »Gas- und Luftschutz«

München, Februar 1940, 10. Jg., Heft 2 / 31 × 21 cm / Berlin, Polizeihistorische Sammlung beim Polizeipräsidenten in Berlin

Die 1931 gegründete Zeitschrift »Gas- und Luftschutz« war ein Fachblatt für den zivilen Luftschutz. Militärs, Polizeibeamte, Mediziner und Feuerwehrleute publizierten darin Beiträge über die Abwehr von Luftangriffen und über mögliche Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung. Statt über die Folgen der alliierten Luftangriffe zu berichten, nährte das Blatt auch im Zweiten Weltkrieg die Illusion vom effektiven Luftschutz des NS-Regimes. Auf der Titelseite illustrierte schon im Februar 1940 die schützende Hand zwischen den Kampfflugzeugen und der Stadtansicht diese propagandistische Sichtweise.

233

Luftschutzhelfer auf dem Titelbild der »Berliner Illustrierten Zeitung«

Berlin, 9. September 1943 (Nr. 36) / 37,8 × 27 cm / Berlin, Deutsches Historisches Museum, Do2 89/1440.26

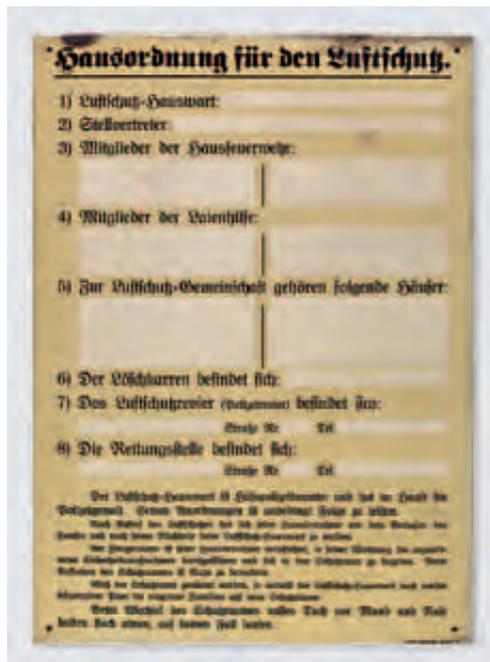
Die gleichgeschaltete Presse des NS-Staates lieferte ein propagandistisch geschöntes Bild vom Luftschutz. Bilderberichte wie dieser betonten den unermüdlichen Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Reichsluftschutzbund. Der auf der Titelseite abgebildete Luftschutzhelfer mit dem Stahlhelm, ein Angehöriger des Reichsluftschutzbunds, ist als heroischer Kämpfer an der »Heimatfront« inszeniert.

234

Feuerschutzpolizei mit Löschwagen beim Luftschutz in Berlin-Wannsee

Postkarte / Berlin, 1942 / 8,8 × 13,4 cm / Berlin, Deutsches Historisches Museum, PK 2009/197

Die Berufsfeuerwehr, die in Deutschland traditionell unter kommunaler Aufsicht stand, wurde 1938 reichsweit zentralisiert und als Feuerschutzpolizei in das Hauptamt Ordnungspolizei eingegliedert. Hauptauf-



229



231